

U m f S S l a f f

des

Großherzoglich Hessischen Oberschulraths

N^o 11.

Darmstadt am 29. August 1834.

Inhalt: 17. Den Besuch einer öffentlichen Schule einer christlichen Confession von Kindern, welche einer andern christlichen Confession angehören.

Zu Nr. D. G. R.
3949.

17.

Darmstadt am 29. August 1834.

Ver.

Den Besuch einer öffentlichen Schule einer christlichen Confession von Kindern, welche einer andern christlichen Confession angehören.

Au sämtliche Großherzogliche Bezirks-Schul-Commissionen.

Von mehreren Seiten ist bei uns die Frage zur Erörterung gebracht worden: ob in Orten, in welchen verschiedene christliche Confessionsschulen bestehen, den Eltern gestattet werden könne, ihre Kinder die Schule einer andern christlichen Confession besuchen zu lassen, und ob sie in so fern dieß bewilligt werde, von Bezahlung des Schulgeldes an den Lehrer ihrer Confession freizusprechen seien.

Um hierüber feste Bestimmungen zu erlangen, haben wir uns veranlaßt gesehen, Höchste Entscheidung einzuholen, welche dahin erfolgt ist, daß

- 1) den Eltern gestattet werde, ihre Kinder die öffentliche Schule einer andern christlichen Confession in ihrem Orte besuchen zu lassen, daß aber in diesem Falle
- 2) die Kinder dem confessionellen Religionsunterrichte in der Schule der Confession, welcher sie angehören nicht entzogen werden, zu welchem Zwecke

- 3) der Schulvorstand der Schule, zu welcher das Kind der Confession nach gehört, sich verläßige: ob keine Absicht vorliege dasselbe seiner Confession zu entziehen, und zu dem Ende die betreffenden Eltern oder Vormünder zu Protokoll erklären und unterschreiben lasse, daß dieß nicht die Absicht sei, daß
- 4) dieser Schulvorstand mit dem andern sich benehme, ob das Kind in dessen Schule aufgenommen werden könne, daß
- 5) in den beiden betreffenden Confessionschulen die Religionsstunden so gleichzeitig angesetzt sind, oder angesetzt werden können und wollen, daß das Kind, wenn es seine Confessionschule zum Behufe des Religionsunterrichts besucht, nicht in der andern Schule andern Unterricht versäume, daß
- 6) solche Kinder für die versäumten Religionsstunden den Schulstrafen nicht entgehen, wobei eine versäumte Religionslehrstunde als ein versäumter halber Schultag anzusehen und zu bestrafen ist, und daß, wenn
- 7) unter diesen Bedingungen Kinder die Schule einer andern Confession besuchen, sie nicht an den Lehrer ihrer Confession, sondern an den dessen Schule sie besuchen das Schulgeld zu entrichten haben.

Sie wollen die Schulvorstände einladen, in vorkommenden Fällen nach diesen Bestimmungen zu verfahren, und zugleich für deren Vollzug mit besorgt sein.

H e s s e.

P i s t o r.